

Fertigstellungsanzeige zur Inbetriebsetzung Wasseranlage



Bitte für jede Wasseranlage (Zähler) gesondert ausfüllen

Antrag auf Anbringen Einholen einer Wassermesseinrichtung nach Maßgaben der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Speyer GmbH (AVBWasserV)

Anschlussnutzer: (Letztverbraucher)

Firma / Name, Vorname
Registergericht / Registernummer (bei Firmen)
Geburtsdatum (bei Privatpersonen)
Telefon, E-Mail (zur Terminvereinbarung)
Ort, Straße, Hausnummer
Etage / Wohnungsnummer
Unterschrift

Anschlussnehmer: (Eigentümer)

Firma / Name, Vorname
Registergericht / Registernummer (bei Firmen)
Geburtsdatum (bei Privatpersonen)
Telefon
Ort, Straße, Hausnummer
Unterschrift

Die Rechnung (Inbetriebsetzung) ist zu richten an:
 Anschlussnutzer Anschlussnehmer

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, gemäß AVBWasserV §13 Abs. 3, die Kosten für das Anbringen oder Einholen der Messeinrichtung zu bezahlen. Als Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren ist Speyer vereinbart. Als Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren ist Speyer vereinbart.

Vom Installateur auszufüllen

Für Haushalt Gewerbe öffentl. Einrichtungen

Grund: Neuanlage
 Anlagentrennung
 Wiederinbetriebnahme
 Anlagenerweiterung
 Baustelle
 Turnus
 Schachtanlage

Bemerkung:

Die Anlage ist gemäß DIN 1988, DIN EN806-1 und 2 sowie DIN EN1717 fertiggestellt, den vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen und für dicht befunden worden.
 Es wird anerkannt, dass die Stadtwerke Speyer GmbH durch die Prüfung der Anlage keine Haftung für die ausgeführten Arbeiten übernehmen.

Zählertyp: Wasserzähler Smart-Meter (Datenschutzerklärung ist vom Anschlussnutzer unterschrieben beizulegen)

Der Spitzenvolumenstrom V_s wird mit **l/s** angegeben

Ort, Datum	Zählernummer:
Unterschrift und Stempel des Vertrags- Installationsunternehmens	Monteur:
	Stand:
	Datum:

Hinweise auf Vertragsbedingungen

Datenschutzerklärung

Der Netzbetreiber wird die erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Messstellenbetriebs notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.